

Aktualitäten und Knacknüsse Interaktiver Gedankenaustausch

Karl Renggli, dipl. WP;
Partner AWB Revisionen AG

Lenzburg, 28. August 2018



Agenda

- Fachliche Verlautbarungen von EXPERTsuisse
- Überarbeitung Reglemente und Richtlinien – In Kraft ab 2018
- Erneuerte Mustervorlagen
- Geschäftsbericht 2017 und Jubiläumsbeilage RAB
- Was die Zeitungen über uns schreiben: *“Weshalb hat die Revisionsstelle das nicht festgestellt?” „Ist die Revisionsstelle haftbar und muss Revisionsstelle den Schaden bezahlen?“*

Diskussion exemplarischer **fiktiver** Fälle aus der KMU-Sicht

- Fall 1: Kunden wurden überhöhte Rechnungen gestellt
- Fall 2: GF erstellt nicht-konforme Spesenabrechnungen (vereinzelt)
- Fall 3: Chefarzt rechnet nicht erbrachte Leistungen ab (P+HP)
- Fälle 4: Aktive und passive Bestechung

Fachliche Verlautbarungen

Fachliche Verlautbarungen von EXPERTsuisse

	SER/PS/QS	PH/RS	HWP	Q&A
Inhalt	Vorgaben zum Prüfungsvorgehen zur Qualitätssicherung.	Auffassung zu einzelnen Rechnungslegungs- und Prüfungsfragen.	Erläuterungen, Hilfestellungen zu allen Fragen des Prüfungswesens / Kommentar zu Rechnungslegung und Revision.	Interpretation zu aktuellen Fragen betreffend Rechnungslegung / Revision / Steuern.
Verbindlichkeit	Von Berufsangehörigen in sämtlichen Prüfungsaufträgen zu berücksichtigen. Verbindlich.	Geben eine Orientierung für die Berufsangehörigen. Anwendung wird empfohlen.	Hilfsmittel für die Aus- und Weiterbildung sowie die tägliche Praxis.	Hilfsmittel, insbesondere für die tägliche Praxis.
Verabschiedungsprozess	Öffentliche Vernehmlassung. Verabschiedung durch Vorstand.	Keine Vernehmlassung. Verabschiedung durch Vorstandsausschuss.	Keine Vernehmlassung. Verabschiedung durch Redaktionskommission (RK).	Keine Vernehmlassung. Verabschiedung durch themenverantwortliche Fachkommission.

Fachliche Verlautbarungen

Nummer	Titel/Sachgebiet	Ersatz für	Status
PH 10	Berichterstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen	NEU	In Kraft
PH 20	Berücksichtigung der Mehrwertsteuer (MWST) bei der Abschlussprüfung	Empfehlung zur Prüfung (PE) 1 (2006)	In Kraft
PH 30	Prüfungen nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)	Empfehlung zur Prüfung (PE) 800-1	In Kraft
PH 40	Prüfung und Berichterstattung des Prüfers einer Personalvorsorgeeinrichtung	Anleitung zur Prüfung (PA) 1 (2006) «Bericht des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung»	In Kraft; am 25.10.13 durch OAK-BV für allgemeinverbindlich erklärt
PH 50	Besonderheiten bei der Abschlussprüfung kleinerer Einheiten nach PS	NEU	In Kraft
PH 60	Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung	NEU	In Kraft
PH 70	Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung	NEU	In Kraft ab 01.01.2018
RS 10	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung beim Einsatz von Informationstechnologie (01-2014)	NEU	In Kraft

Fachliche Verlautbarungen

Titel	DE	FR	EN
Q&A Neues Rechnungslegungsrecht	X	X	
Q&A Prüfung bei Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts	X	X	
Q&A Prüfung Vergütungsbericht gemäss VegüV	X	X	
Q&A Konzerninterne Finanzierung, Cash Pooling und OR 680	X	X	X
Q&A Kapitaleinlageprinzip	X	X	
Q&A Swiss GAAP FER 41	X	X	
Q&A Revisionsrecht	X	X	
Q&A Auswirkungen Art. 697i ff. OR auf die Prüfung	X	X	
Q&A Plan Assets Collective Pension Funds			X
Q&A Berichterstattung über Key Audit Matters in der Schweiz	X	X	
Q&A Auswirkungen der Anpassungen des Geldwäschereigesetzes auf die Prüfung von Händlerinnen und Händlern	X	X	
Q&A zur Prüfung von kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien gemäss FinfraG	X	X	X
Q&A zu Rechnungslegung und Prüfung von JR nach FER 21 bei Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel	X	X	

Fachliche Verlautbarungen

News

20.07.2018

Ab September 2018 heisst Sie EXPERTsuisse am Stauffacher 1 in Zürich willkommen: Gelebte neue Arbeitswelt mit Büro- und Schulungsräumen sowie Co-Working Angeboten

20.07.2018

Zeitgleiche Dividendenverbuchung in Konzernverhältnissen: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bestätigt die Verbuchungspraxis für Beteiligungserträge gemäss Schweizer HWP

Hinweis auf RzW und RzU

RzW

- Unveränderte zeitliche Anforderungen (120/60/30)
- Erweiterte Berufsbezogene Kompetenzen
- IT-Seminare mit entsprechenden Nachweisen
- Interne Seminare mit entsprechenden Nachweisen

RzU

- Umfassende Überarbeitung nach CoE vorgesehen
- Diverse Konkretisierungen für
 - Prüfer und Chain of Command bei Prüfungen von Gesellschaften im öffentlichen Interesse
 - Prüfungen gemäss Finma
 - Anpassungen an SER

Mustervorlagen in DE/FR/IT/EN

Ordentliche Revision

- Auftragsbestätigung
- Vollständigkeitserklärung
- Berichtsmuster im Normalwortlauf

Eingeschränkte Revision

- Auftragsbestätigung
- Vollständigkeitserklärung
- Berichtsmuster im Normalwortlauf

Tätigkeitsbericht 2017 RAB

Feststellungen zu den Tätigkeiten

- Financial Audit
- Regulatory Audit
- Internationales
- Statistiken
- Enforcement und Rechtsprechung → **Pflichtlektüre**
- Prüfung Vorsorgeeinrichtungen
- Organisation RAB
- Rechnungslegung

Was Zeitungen über uns Wirtschaftsprüfer schreiben

Auf den Punkt gebracht

- Die Gesellschaft hat falsche (überhöhte) Abrechnungen erstellt – die Revisionsstelle hätte dies feststellen müssen und deshalb ist sie für den Schaden haftbar (Postauto AG)
- Der Vorsitzende der GL hat sich bei Aktientransaktionen bereichert und (neben weiteren Verfehlungen) nicht-konforme Spesen abgerechnet. Die Revisionsstelle trägt eine Mitverantwortung (Raiffeisen)
- Falsche Chefarzt-Honorarabrechnungen; weshalb hat die Revisionsstelle dies nicht bemerkt? (KSA, KSB und weitere)
- Im Rahmen der Infrastrukturbeschaffung hat sich der verantwortliche Einkäufer bestechen lassen. Die Revisionsstelle trägt eine Mitverantwortung (SBB)

Verantwortlichkeit der Revisionsstelle – OR 755 interpretiert von BGe

Die vier kumulativ erforderlichen Kriterien für den Schadenersatz durch die Revisionsstelle

- 1. Pflichtverletzung:** Der Verstoß der Revisionsstelle für den rechtswidrig verursachten Schaden, und nur für den, der infolge Verletzung ihrer aktienrechtlichen Pflichten entstanden ist (insbesondere ihrer Sorgfaltspflichten sowie ihrer Prüf- und Anzeigepflichten, konkretisiert in den verbindlichen Schweizer Prüfungsgrundsätzen – PS und SER und Erläuterungen HWP, PH etc)
- 2. Schaden:** Differenz zwischen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den sein Vermögen, ohne die den Schaden verursachende Handlung oder Unterlassung aufweisen würde (sog. Differenztheorie).

Verantwortlichkeit der Revisionsstelle – OR 755 interpretiert von BGe

- 3. Adäquater Kausalzusammenhang:** Die Haftung der Revisionsstelle setzt voraus, dass sie durch Verletzung ihrer Pflichten den behaupteten Schaden adäquat kausal verursacht hat. Eine Pflichtverletzung gilt dann als Ursache eines Schadens, dass ein Schaden unterblieben oder gestoppt worden wäre, wenn die Revisionsstelle pflichtgemäss gehandelt hätte.

- 4. Verschulden:** Dabei geht es darum, ob ein objektiv pflichtwidriges Verhalten dem Prüfer angesichts der konkreten Umstände und der individuellen Verhältnisse auch subjektiv zum Vorwurf gemacht werden kann. Erfasst wird sowohl fahrlässiges als auch vorsätzliches Handeln.

Referenzbeispiel: Die Revisionsstelle merkt wegen nicht standardgemässen Prüfungen über Jahre hinweg nicht, dass die Warenvorräte falsch bilanziert sind. Die Gesellschaft geht in Konkurs. Schadenausmass → Differenz zwischen hypothetischem und tatsächlichem Konkurs

Fall 1: überhöhte Rechnungen

Umfahrung Lenzburg: Die Bauunternehmungen A, B und C (hier sind Sie Revisionsstelle) haben im Rahmen der Submission die Preise abgesprochen. Dadurch hat die berücksichtigte C in ihrer Offerte einen kleinen Gewinn kalkulieren können. Die Bauabrechnung schliesst mit +/- Null ab. Die WEKO droht mit Busse.

Reaktion der Revisionsstelle: (nach Bekanntwerden)

- a) Keine Reaktion, da nicht Gegenstand der Prüfung und kein Schaden entstanden ist
- b) Anzeigepflicht (Hinweis im RSB), Verstoss gegen Kartellgesetz wegen unzulässiger Wettbewerbsabrede
- c) Sofern der Sachverhalt gemäss OR 959c Abs. 2 Ziff. 10 offengelegt wird oder eine ausreichende Rückstellung vorhanden ist: keine Einschränkung – sonst Einschränkung
- d) Andere Lösung

Fall 2: nicht-konforme Spesenabrechnung

Spesen: Die Spesenregelung umfasst Pauschal- und Einzelspesen gegen Beleg. Die Spesen betragen rund 4 % der Bruttolöhne (wie in den Vorjahren und Budget). Risikoeinstufung «normal». AHV-Kontrolle bemängelt 2 Belege der GL > TCHF 8 ohne Nachweise. GW100/TW 75

Reaktion der Revisionsstelle:

- a) Keine Reaktion, da unwesentlich und kein systematischer Fehler
- b) Besprechen mit GL; bei plausibler Begründung keine weitere Aktion
- c) Bei eindeutigen Fehlern: Einschränkung wenn > NAG
- d) Korrektur der Risikobeurteilung von normal auf «erhöht»; Reduktion der TW auf TCHF 50; weitergehende PH gemäss SER D q)
(«Belegprüfung ungewöhnlicher Posten»)
- e) Andere Lösung

Fall 3: Honorarabrechnung

Arzthonorare: Gemäss Tarifvertrag mit den Krankenversicherungen beansprucht der Chefarzt für die stationäre Behandlungen von Privat- und Halbprivatpatienten ein zusätzliches Honorar, wenn er diese Leistungen selber erbringt. Aufgrund der aktuellen Zeitungsmeldungen prüfen Sie erstmals bei Ihrem Kunden (Regionalspital Lenzburg AG) eine Anzahl Abrechnungen und stellen Abweichungen fest (Telefondiagnosen)

Reaktion der Revisionsstelle:

- a) Keine Reaktion, da im Einzelnen unwesentlich; Interpretationssache
- b) Ausweitung der Stichprobe auf alle Abrechnungen; wenn Summe > TW – Einschränkung im RSB
- c) Besprechen mit VR; bei plausibler Begründung keine weitere Aktion
- d) Schriftliche Meldung an VR mit Kopien an Departement Gesundheit und Soziales sowie Krankenversicherer (i.S. subsidiärer Anzeigen)
- e) Andere Lösung

Fall 4.1: Passive Bestechung

Kundengeschenke: Sie stellen anlässlich der Prüfung der Rückstellungen fest, dass der Einkaufsleiter seine Überzeiten um 3 Wochen reduziert hat. Aufgrund einer Indiskretion erfahren Sie, dass er und seine Familie von einem Lieferanten auf eine Kreuzfahrt eingeladen wurde.

Reaktion der Revisionsstelle:

- a) Keine Reaktion, da nicht Gegenstand der Prüfung und kein Schaden sondern ein Nutzen entstanden ist
- b) Anzeigepflicht, da Privatbestechung neu als Offizialdelikt gilt
- c) Orientierung VR; Klärung allfälliger finanzieller Auswirkungen auf Einkauf verlangen; Erstellung notwendiger Weisungen verlangen; Einschränkung bei wesentlichen Falschdarstellungen
- d) Andere Lösung

Fall 4.2: Aktive Bestechung

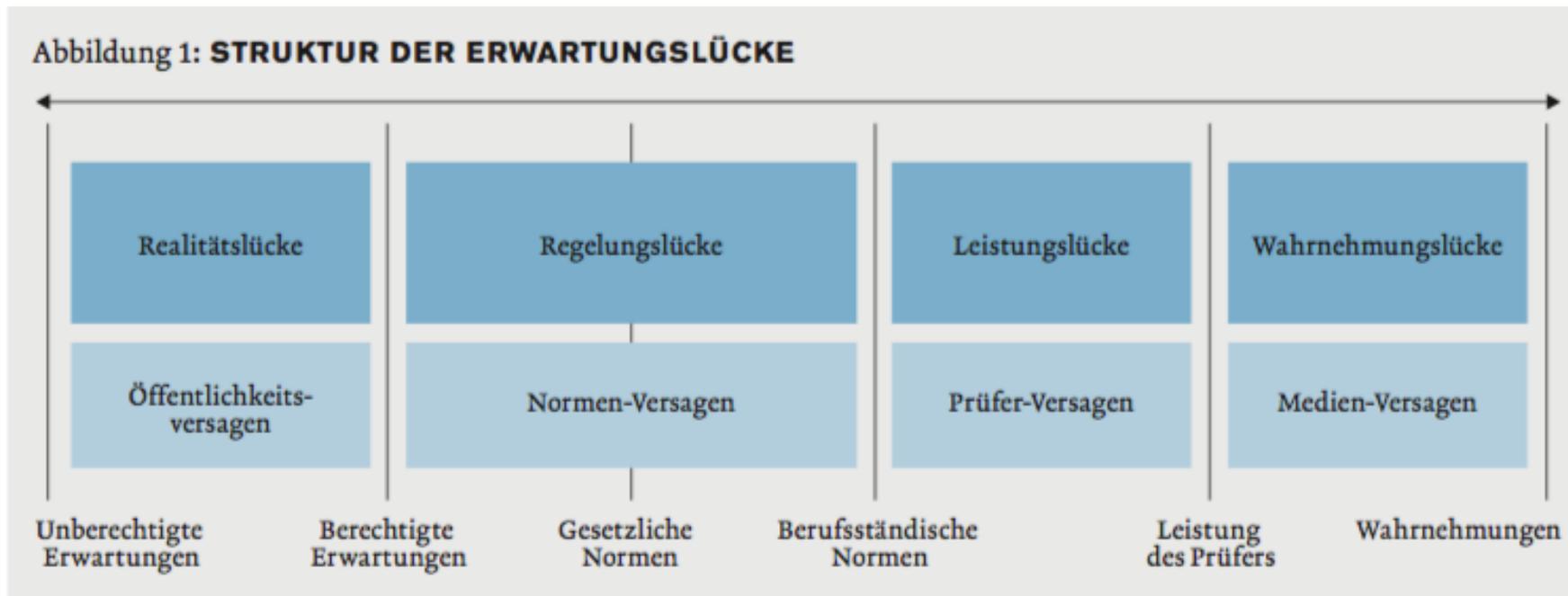
Kundengeschenke: Gleicher Fall wie 4.1. aus der Sicht des Lieferanten

Reaktion der Revisionsstelle:

- a) Keine Reaktion, gehört zur Kundenpflege (Beispiele der Banken: Einladung an Konzerte, CSI, Fussballspiele etc.)
- b) Anzeigepflicht, da Privatbestechung neu als Officialdelikt gilt
- c) Orientierung VR; Klärung allfälliger finanzieller Auswirkungen auf Verkauf verlangen (Korruptionsgewinn); Erstellung notwendiger Weisungen verlangen; Einschränkung bei wesentlichen Falschdarstellungen
- d) Andere Lösung

Grundsätzliche Überlegungen aus der Sicht des Abschlussprüfers

- Umgang mit der Erwartungslücke (EXPERTFocus 6-7|2017 Bleiker/Kleibold)



- Grundsätzlich keine Prüfung deliktischer Handlung **aber** Beurteilung inhärenter Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (weitergehende PH)
- Orientierung VR über verschärfte Bestimmungen und Handlungspflichten

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit